

Gremium	Sitzungstag	Beratung	Amt	Vorlagenersteller	Datum
Gemeinderat	24.07.2023	öffentlich	Hauptamt	Baron	12.07.2023

## Tagesordnungspunkt 2:

### Besoldung der neugewählten Bürgermeisterin

---

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass unter Berücksichtigung der großen Flächenausdehnung und der hohen Anzahl an Teilorten in der Gemeinde Ostrach die besondere Schwierigkeit und Herausforderung des Amtes gegeben ist. Die Einweisung der Bürgermeisterin soll bereits zu Beginn der Amtszeit in die höhere Besoldungsgruppe B2 erfolgen.

#### Sachverhalt:

Mit der Neuwahl ist auch über die Eingruppierung der künftigen Bürgermeisterin Beschluss zu fassen. Die Einweisung in eine Planstelle ist haushaltsrechtlich vorgeschrieben. Die Beschlussfassung muss spätestens zwei Monate nach Amtsantritt erfolgt sein und gilt dann verbindlich bis zum Ende der Wahlperiode.

Die Besoldung der BürgermeisterInnen richtet sich nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz. Dem Gemeinderat steht dabei ein Ermessensspielraum unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades zu. Das Ermessen des Gemeinderates darf ausdrücklich nicht nach personenbezogenen Gesichtspunkten (Engagement, Leistung, Ausbildung) ausgeübt werden. Insoweit ist auch eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung geboten, da es nicht um das berechnete Interesse der künftigen Wahlbeamtin geht, sondern rein um die objektiven Anforderungen aus dem Amt.

Erster Anhaltspunkt für die Eingruppierung ist die Einwohnerzahl. Die Besoldungsgruppe richtet sich nach der Größengruppe der Gemeinde.

<u>Einwohnerzahl</u>	<u>Besoldungsgruppen</u>
bis zu 1.000	A12 / A13
bis zu 2.000	A14 / A15
bis zu 5.000	A15 / A16
bis zu 10.000	A16 / B2
bis zu 20.000	B2 / B3

Die Gemeinde Ostrach hat ca. 7000 Einwohner. Für die Besoldung in der Gemeinde Ostrach kommen somit die Besoldungsgruppen A16 (dort höchste Stufe) oder B2 in Frage.

Die Gemeinde Ostrach ist die flächengrößte Gemeinde des Landkreises mit 28 Teilorten. Der Gemeinderat kann feststellen, dass aufgrund besonderer Schwierigkeiten und Herausforderungen des Amtes eine Eingruppierung bereits zu Beginn der Amtszeit in die höhere Besoldungsgruppe stattfinden kann.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind vorhanden.